Als Grundannahmen oder Voraussetzungen der Rechnungslegung sind die Prinzipien der periodengerechten Erfolgsermittlung und der Unternehmensfortführung (ngoing concerna) zu werten. Erst durch die grundlegende Annahme, dass die Bilanzierung unter dem Gesichtspunkt der Weiterführung des Unternehmens, nicht der Liquidation (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB), erfolgen soll, erhalten die Wertansätze eine Aussagekraft. Die Periodisierung (periodengerechte Erfolgsermittlung, naccrual accountinga), d. h., die Tatsache, dass Aufwendungen und Erträge unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss des Geschäftsjahres ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu berücksichtigen sind (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB), unterscheidet die Bilanzierung von einer reinen zahlungsorientierten Überschussrechnung.

Die formelle Ordnungsmäßigkeit wird in den »unteren GoB« geregelt. Dazu gehört, dass grundsätzlich keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf, um die Korrektheit der Buchung prüfen zu können. Die Belege müssen vollständig, zeitgerecht und geordnet erfasst und aufbewahrt werden (6 Jahre für Belege, 10 Jahre für Bilanzen etc.).

Die materielle Ordnungsmäßigkeit regeln die »oberen GoB«, die in sog. »Rahmengrundsätze« und »ergänzende Grundsätze« unterteilt werden (vgl. Abb. 2.8). Zu den Rahmengrundsätzen zählen:

Richtigkeit und Willkürfreiheit (§ 239 Abs. 2 HGB)

Der Grundsatz der Richtigkeit besagt, dass die Bücher den Tatsachen entsprechend und gemäß den übrigen GoB geführt werden müssen. Dazu gehört, dass die einzelnen Posten der Bilanz und GuV den Tatbeständen entsprechend bezeichnet werden müssen. Hier zeigt sich deutlich die Interdependenz der einzelnen GoB, da die Richtigkeit eines Wertes nur unter Zuhilfenahme anderer Grundsätze (z. B. Abgrenzungsgrundsätze) beurteilt werden kann. Dabei muss die Übereinstimmung der Sachverhalte mit der Buchführung objektiv, d. h. auch von anderen Personen nachprüfbar sein. Werden Schätzwerte verwendet, soll deutlich werden, dass diese innerhalb von objektiv bestimmbaren Grenzen liegen.

Der Grundsatz der Richtigkeit wird durch den Grundsatz der Willkürfreiheit ergänzt, welcher besagt, dass sich der Bilanzierende bei vorgenommenen Schätzungen an den wahrscheinlichsten Annahmen zu orientieren hat. Der Grundsatz der Willkürfreiheit verlangt zudem, dass Bilanzmanipulationen unterbleiben müssen.

Coenenberg, A./Haller, A./Mattner, G./Schultze, W: Einführung in das Rechnungswesen – Grundlagen der Buchführung und Bilanzierung; Schäffer/Pöschel